

Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Hessen

vom 15. August 2005 (HÄBl. Sonderheft 10/2005, S. 1-73),
geändert am 10. Mai 2006 (HÄBl. 6/2006, S. 457), am 10. April 2007 (HÄBl. 5/2007, S. 330-331),
am 5. Dezember 2007 (HÄBl. 1/2008, S. 49), am 6. Mai 2008 (HÄBl. 6/2008, S. 404-407),
am 1. Dezember 2008 (HÄBl. 1/2009, S. 75-76), am 6. Mai 2009 (HÄBl. 6/2009, S. 423),
am 5. Mai 2010 (HÄBl. 6/2010, S. 391), am 8. Dezember 2010 (HÄBl. 1/2011, S. 55-57),
am 25. Mai 2011 (HÄBl. 7/2011, S. 440-448), am 7. Dezember 2011 (HÄBl. 1/2012, S. 62),
am 3. April 2012 (HÄBl. 5/2012, S. 336), am 12. Juni 2013 (HÄBl. 7/2013, S. 576)
und am 11. Dezember 2013 (HÄBl. 1/2014, S.44), zuletzt geändert am 10. Dezember 2014 (HÄBl. 1/2015, S. 46)

Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin

Auszug aus http://www.laekh.de/upload/Aerzte/Weiterbildung/WBO_2005_10.pdf

Notfallmedizin

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin umfasst die Erkennung drohender oder eingetretener Notfallsituationen und die Behandlung von Notfällen sowie die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung akut bedrohter Vitalfunktionen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Notfallmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses und der Notarzt-Einsätze.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der stationären Patientenversorgung bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs.1 Satz 1

Weiterbildungszeit:

- 6 Monate Weiterbildung in Intensivmedizin, Anästhesiologie oder in der Notfallaufnahme unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten gemäß § 5 Abs. 1
- erfolgreiche Teilnahme an 80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in allgemeiner und spezieller Notfallbehandlung und anschließend unter Anleitung eines verantwortlichen Notarztes
- 50 Einsätze im Notarztwagen oder Rettungshubschrauber

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den rechtlichen und organisatorischen Grundlagen des Rettungsdienstes
- der Erkennung und Behandlung akuter Störungen der Vitalfunktionen einschließlich der dazu erforderlichen instrumentellen und apparativen Techniken wie
- endotracheale Intubation
- manuelle und maschinelle Beatmung
- kardio-pulmonale Wiederbelebung
- Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich Anlage zentralvenöser Zugänge und Thoraxdrainage
- der Notfallmedikation einschließlich Analgesierungs- und Sedierungsverfahren
- der sachgerechten Lagerung von Notfallpatienten
- der Herstellung der Transportfähigkeit

- den Besonderheiten beim Massenansturm Verletzter und Erkrankter einschließlich Sichtung

Übergangsbestimmung:

Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung den Fachkundenachweis ‚Rettungsdienst‘ der Landesärztekammer Hessen oder eine andere von der Landesärztekammer Hessen anerkannte, gleichwertige Qualifikation besitzen, können auf Antrag die Anerkennung zum Führen der Zusatzbezeichnung ‚Notfallmedizin‘ innerhalb einer Frist von drei Jahren erhalten.